

BVGer D-493/2024 vom 2. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-493_2024

FR: TAF D-493/2024 du 2 février 2024

IT: TAF D-493/2024 del 2 febbraio 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig und entscheidet über diese in der Regel - wie auch hier - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des in den Art. 23-25 Dublin-III-VO geregelten sogenannten Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt. Die Zuständigkeit beziehungsweise die Verpflichtung des Mitgliedstaates zur Wiederaufnahme ergibt sich direkt aus Art. 18 Abs. 1 Bst. b-d beziehungsweise Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO (vgl. BVGE 2019 VI/7 E. 4-6, 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.H.).

E. 4.3

Der Mitgliedstaat, bei dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, ist gehalten, einen Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält oder dort einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, nachdem er seinen ersten Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zurückgezogen hat, nach den Bestimmungen der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen, um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zum Abschluss zu bringen (Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO). Diese Bestimmung findet auch - wie hier - im Falle der Weiterreise eines Antragstellers in einen anderen Mitgliedstaat bei noch nicht abgeschlossenem Zuständigkeitsverfahren Anwendung (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, 2014, K. 19 zu Art. 20).

E. 4.4

Im Falle einer unbegleiteten minderjährigen Person ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) ist gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO der Staat zuständig, in welchem jene einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Unbegleitete Minderjährige sind vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-VO, Wien 2014, Kap. 15 f. zu Art. 8).

E. 5.1

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der "Eurodac"-Datenbank ergab, dass dieser am (...) in Kroatien ein Asylgesuch eingereicht hatte. Das SEM ersuchte deshalb die kroatischen Behörden um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers. Nachdem diese dem Ersuchen um Wiederaufnahme nach der Remonstration des SEM zugestimmt haben, ist die Zuständigkeit Kroatiens zur Durchführung des Asylverfahrens grundsätzlich gegeben.

E. 5.2

Nachdem unbegleitete Minderjährige vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen sind (vgl. E. 4.4 hiervoor), bestünde bei Minderjährigkeit des Beschwerdeführers eine der

grundsätzlichen Wiederaufnahmezuständigkeit Kroatiens vorrangige Zuständigkeit der Schweiz. Das SEM hat die vom Beschwerdeführer ursprünglich dargelegte Minderjährigkeit verneint (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II). Diese Erwägungen werden vom Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene nicht bestritten. Dennoch sei erwähnt, dass auch das Gericht zum Schluss gelangt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die geltend gemachte Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Diesbezüglich ist auf das Altersgutachten vom (...) (vgl. act. SEM 1288931-16/8) zu verweisen, wonach beim Beschwerdeführer im Untersuchungszeitpunkt von einem Mindestalter von (...) Jahren auszugehen sei. Diesem starken Indiz für die Volljährigkeit (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2) konnte der Beschwerdeführer nichts Stichhaltiges entgegensetzen. Weder hat er Identitätspapiere eingereicht noch konnte er detaillierte und widerspruchsfreie Angaben zu seinem Alter machen (vgl. act. SEM 1288931-15/12 Ziff. 1.06).

E. 6.1

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 6.2

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts sind zum heutigen Zeitpunkt systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 zweiter und dritter Satz Dublin-III-VO in Bezug auf Kroatien zu verneinen (vgl. dazu das Referenzurteil des BVGer E-1488/2020 vom 22. März 2023, welches die seit dem Referenzurteil D-1611/2016 vom 22. März 2016 bestehende Praxis bestätigt, wonach Dublin-Überstellungen nach Kroatien grundsätzlich zulässig sind).

E. 7.1

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch aus humanitären Gründen auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Nach der Konzeption des Gesetzes kommt dem SEM bei der Frage der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 ein Ermessensspielraum zu (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.2). Liegen hingegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1 und 2011/9 E. 4.1 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Beschwerdeführer beruft sich auf ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Bestimmung Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO i.V.m.

Art. 8 EMRK zwischen ihm und seinem in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Neffen. Er macht geltend, er sei mit seinem Neffen zusammen aufgewachsen und habe sich aufgrund der Altersdifferenz und der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Neffen (angeborener Herzfehler) schon immer für diesen verantwortlich gefühlt. Er sei wie ein Bruder, Freund, Elternteil und eine Vertrauensperson für seinen Neffen. Seinem Neffen gehe es unter Stress schlechter mit seinem Herzen. Er breche zusammen und werde bewusstlos. Sein Neffe brauche ihn, er könne ihn auf keinen Fall alleine lassen. Sein Neffe sei auf eine spezielle Betreuung durch ihn angewiesen. Bereits zu Beginn ihrer Reise sei klar gewesen, dass sie ihr zukünftiges Leben gemeinsam in der Schweiz verbringen möchten. Nachdem sein Neffe am 28. November 2023 einen Asylentscheid erhalten habe, sei er in den Kanton F. _____ transferiert worden. Trotz der räumlichen Distanz seien sie täglich in Kontakt. Sein Neffe frage ihn immer um Rat, wenn es um Dinge des täglichen Lebens und seine Integration gehe. Auch wenn sein Neffe seine Familie vermisse, versuche er so gut es gehe, ihn zu trösten und ihm seine Zukunftsperspektiven in der Schweiz aufzuzeigen. Sein Neffe habe ihn oft gefragt, wann er endlich auch in den Kanton F. _____ komme. Seine Rechtsvertretung habe es aufgrund ihrer hohen Arbeitslast versäumt, die Vorinstanz über das bestehende Abhängigkeitsverhältnis zu informieren, obwohl er der Rechtsberatungsstelle ein solches dargelegt habe.

E. 7.2.2

Vorneweg ist festzuhalten, dass aufgrund des vorliegenden Verwandtschaftsverhältnisses (Neffe) Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO nicht zur Anwendung gelangt. Als abhängige Personen im Sinne dieser Bestimmung kommen gemäss Wortlaut nur Kinder, Geschwister oder Elternteile in Frage.

E. 7.2.3

Unter den Schutz von Art. 8 EMRK können grundsätzlich auch über die Kernfamilie hinausgehende verwandtschaftliche Beziehungen fallen, sofern eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Nach der Rechtsprechung setzt dies indessen zusätzlich voraus, dass zwischen diesen Personen ein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.1 m.w.H.; zur Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK im Rahmen des Dublin-Verfahrens siehe BVGE 2021 VI/1 E. 13.5).

E. 7.2.4

Das Gericht verkennt nicht, dass der Beschwerdeführer und sein Neffe aufgrund der gemeinsamen Jugend und der gemeinsamen Reise in die Schweiz eine enge Beziehung entwickelt haben mögen. Eine solche Beziehung wird in der Beschwerde sowie vom Beschwerdeführer und seinem Neffen jeweils in einem Brief beschrieben (Beilagen 10 und 11) und mit diversen gemeinsamen Fotos sowie zwei Videos unterlegt (vgl. Zusammenfassung oben in E. 7.2.1). Jedoch lässt die beschriebene Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Neffen, auch wenn der Beschwerdeführer tatsächlich eine Vertrauensperson und Stütze für seinen Neffen sein mag und diesem mit Rat zur Seite steht, für sich alleine nicht auf ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK schliessen (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 8.5.4). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, sein Neffe sei aufgrund seiner Herzkrankheit auf seine Unterstützung angewiesen, ist festzuhalten, dass eine Abhängigkeit vorliegen kann, wenn die abhängige Person aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit auf Überwachung, Aufmerksamkeit und Pflege im täglichen Leben angewiesen ist, die nur von einem nahen

Verwandten erbracht werden kann (vgl. Urteil des BGer 2C_194/2007 vom 12. Juli 2007 E. 2.2.2). Eine solche Situation liegt hier offensichtlich nicht vor. Der Beschwerdeführer führt nicht aus - und Entsprechendes geht aus den Akten nicht hervor, wie er den Neffen tatsächlich in medizinischer Hinsicht gepflegt und betreut haben und in welcher Hinsicht dieser tatsächlich auf (tägliche) Pflege und Betreuung angewiesen sein soll. Hinzu kommt, dass der Neffe und der Beschwerdeführer seit über zwei Monaten getrennt voneinander leben, ohne dass geltend gemacht wird, der Neffe wäre bezüglich seiner angeblichen Herzkrankheit auf die Unterstützung des Beschwerdeführers angewiesen gewesen. Dem beigelegten E-Mail (Beilage 12) und dem Schreiben des Beschwerdeführers (Beilage 10) ist vielmehr zu entnehmen, dass der Neffe in dieser Zeit nicht einmal ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musste und sich erst auf Anraten seiner Mutter (und nicht des Beschwerdeführers) und nicht akut an einen Kardiologen gewendet hat, wobei er bis zur Einreichung der Beschwerde keinen Arzttermin diesbezüglich hatte (eine kardiologische Untersuchung sei für den (...) geplant gewesen). Während diesen zwei Monaten bestand die Unterstützung des Beschwerdeführers seinen Angaben zufolge einzig in regelmässigem telefonischem Kontakt (was im Übrigen auch grenzüberschreitend über die modernen Kommunikationsmittel weitergeführt werden kann, vgl. Urteil des BVGer E-4558/2023 vom 19. Januar 2024 E. 7.3.2.). Insgesamt besteht die Unterstützung durch den Beschwerdeführer im Wesentlichen aus Trost und Motivieren sowie aus Ratschlägen (bezüglich Schule, Sprache, Integration und Computer), so dass nicht davon ausgegangen werden kann, der Neffe wäre zwingend auf die persönliche Unterstützung des Beschwerdeführers angewiesen beziehungsweise zur Bewältigung des alltäglichen Lebens, namentlich in gesundheitlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht, in gewichtigem Masse von seiner Betreuung abhängig respektive das Kindeswohl wäre ernsthaft gefährdet. Ein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK, das einer Überstellung nach Kroatien entgegenstehen würde, ist nicht ersichtlich (vgl. zur Situation bei biologischen Brüdern: Urteil des BVGer E-1105/2023 vom 18. April 2023 E. 8.3.3). Insgesamt verletzt eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Kroatien Art. 8 EMRK nicht.

E. 7.2.5

Nachdem der Neffe hinsichtlich seiner Herzkrankheit offensichtlich nicht intensiver Pflege und Betreuung durch den Beschwerdeführer benötigt und dieser eine solche bisher auch nicht gewährt hat, ist in antizipierter Würdigung der gesamten Aspekte nicht zu erwarten, dass erhobene medizinische Befunde bezüglich des Neffen in entscheidungswesentlicher Hinsicht die Einschätzung des Gerichts umzustossen vermöchten. Es besteht keine Veranlassung, weitere Abklärungen zu treffen oder allfällige medizinische Untersuchungen abzuwarten. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass seit Erhebung der Beschwerde keine weiteren Unterlagen zu den Akten gereicht wurden, obwohl solche in Aussicht gestellt worden sind und angesichts der Umstände bereits hätten eingereicht werden können. Der Sachverhalt ist - soweit rechtserheblich - erstellt. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich auch eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur vertieften Abklärung des Sachverhalts, weshalb der entsprechende Eventualantrag abzuweisen ist.

E. 7.3

Auch über Art. 8 EMRK hinaus besteht kein konkretes und ernsthaftes Risiko, dass die Überstellung des Beschwerdeführers nach Kroatien die Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen zur Folge hätte. Diesbezüglich kann zur Vermeidung von Wiederholungen

vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. dort S. 8-11), zumal der Beschwerdeführer diese auf Beschwerdebene nicht in Frage stellt.

E. 7.4

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt die Vorinstanz sodann bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden.

E. 7.5

Es liegen weder völkerrechtliche Vollzugshindernisse vor, welche die Schweiz zum Selbsteintritt verpflichten würden, noch Rechtsfehler bei der Ermessensbetätigung. Es liegt folglich kein Grund für einen Selbsteintritt der Schweiz gemäss Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 in Verbindung mit Art. 17 Dublin-III-VO vor. Kroatien bleibt somit zuständiger Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO und ist verpflichtet, den Beschwerdeführer wiederaufzunehmen.

E. 8.1

Der am 24. Januar 2024 verfügte Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 8.2

Mit dem Entscheid in der Hauptsache sind die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 8.3

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 8.4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.